



**Verein Deutscher  
Bibliothekarinnen und  
Bibliothekare**

Die Beauftragte der Bundesregierung für  
Kultur und Medien  
Referat K 42 (Nationaler und internationaler  
Schutz von beweglichem Kulturgut)  
Köthener Straße 2  
10963 Berlin

Universitätsbibliothek LMU München  
Geschwister-Scholl-Platz 1  
80539 München  
Tel.: (089) 2180-2420  
Fax: (089) 2180-3836

email: [brintzinger@ub.uni-muenchen.de](mailto:brintzinger@ub.uni-muenchen.de)

München, den 5. Oktober 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechtes  
Beteiligung von Verbänden  
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare unterstützt ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechtes. Das Gesetzesvorhaben geht – wie wir schon bei der mündlichen Anhörung am 22. April d.J. erklärt hatten – grundsätzlich in die richtige Richtung. Allerdings bleibt der nun vorgelegte Gesetzesentwurf in einzelnen Punkten hinter unseren Erwartungen zurück. Wir sind davon überzeugt, dass für den speziellen Fall des Schutzes von Bibliotheksgut durch geringfügige Veränderungen des Entwurfes noch effektivere Maßnahmen möglich sind. Dabei ist für uns der Abwanderungsschutz von besonderer Bedeutung.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Hinsichtlich des grundsätzlichen Aufbaus des neuen Gesetzes begrüßen wir die erstmalige Aufnahme des Kategorienprinzips in das deutsche Kulturgutschutzrecht und die Angleichung an die EU-Regeln für den Abwanderungsschutz in Drittstaaten. Jedoch verwundert uns angesichts der faktischen Wirkungslosigkeit des Listenprinzips, die bei der mündlichen Anhörung konstatiert wurde, die der herrschenden Literaturmeinung entspricht und die wir auch mit Beispielen belegen können, die zentrale Stellung, die dem Listenprinzip im neuen Gesetz weiterhin zukommt. Das Nebeneinander zwischen Kategorien- und Listenprinzip des Gesetzesentwurfes ist aus unserer Sicht zwar nicht direkt schädlich, entfaltet aber zumindest für Bibliotheksgut keine zusätzliche Schutzwirkung. Zudem scheinen uns die Hürden für die Eintragung noch höher zu geworden zu sein, da im Gesetzesentwurf die Zustimmung des

Sachverständigenausschusses Voraussetzung der Eintragung ist, während bisher der Sachverständigenausschuss nur zu hören war. Wir befürchten, dass Eintragungen unterbleiben, wenn es innerhalb des Ausschusses keine Einigkeit gibt.

Die geplante Unterschutzstellung des in öffentlichem Eigentum oder in öffentlichen Sammlungen befindlichen Kulturgutes auch ohne Eintragung (§ 6, Abs. 1, Nr. 2 - 4) ist grundsätzlich zu begrüßen, wird aber für den Abwanderungsschutz von Bibliotheksgut keine materielle Wirkung entfalten. Bibliotheksgut, das sich in öffentlichen Sammlungen befindet, ist in aller Regel nicht besonders gefährdet abzuwandern. Wenn es hier in der Vergangenheit überhaupt zu Fällen der Abwanderung gekommen ist, dann durch pflichtwidriges oder rechtswidriges Verhalten. Die bekannten, spektakulären Fälle der Abwanderung von national wertvollem Bibliotheksgut betreffen dagegen Vorgänge, in denen das Bibliotheksgut sich vorher nicht in einer öffentlichen Sammlung befunden hatte und gerade daher ins Ausland verbracht werden konnte.

In diesem Zusammenhang ist auf die Adelsbibliotheken wie auch auf kirchliche Bibliotheken besonders einzugehen. Nahezu alle bestehenden historischen bibliothekarischen Sammlungen gehen auf die Sammeltätigkeit der ehemals regierenden Häuser oder sakraler Institutionen zurück. In den meisten Fällen ist es eine völlige historische Zufälligkeit, ob diese Sammlungen nach der Mediation und Säkularisierung Anfang des 19. Jahrhundert in große Bibliotheken der Landesfürsten überführt wurden und dann nach 1918 in das öffentliche Eigentum übergegangen sind, oder ob sie im privaten Besitz des Adels oder im Besitz kirchlicher Institutionen verblieben sind. Die verbliebenen Adelsbibliotheken stellen – ebenso wie die historischen kirchlichen Bibliotheken – besonders schutzwürdiges Kulturgut dar, nicht alleine wegen der darin enthaltenen, häufig sehr seltenen und auf den jeweiligen Kulturraum bezogenen Werke, sondern vor allem, weil geschlossene und nicht durch Mediation und Säkularisation zerrissene Sammlungen ein seltenes Dokument der zeitgenössischen Kulturrezeption und Kulturgeschichte darstellen. Auch lässt sich bei den einzelnen Werken oder Gruppen von Werken anhand der Provenienzen eine diachrone intellektuelle Überlieferungsgeschichte aufzeigen, der ein eigener wissenschaftlicher und kultureller Wert zukommt. So wie ein archäologisches Ausgrabungsobjekt seinen wissenschaftlichen Wert erst durch die Funddokumentation und die Fundumstände bekommt, besteht ein wesentlicher Wert eines einzelnen alten Buches wie einer gesamten Sammlung in der Provenienz des Werkes und dem historischen Zusammenhang der gesamten Sammlung. Daher ist der Schutz der noch bestehenden Adelsbibliotheken so bedeutend. Es handelt sich hierbei nicht um privat aufgebaute Sammlungen, sondern um historisch entstandenes Kulturgut. Der erforderliche Schutz entspricht etwa dem gegebenen Denkmalschutz für Schlösser, Burgen und sakrale Gebäude, der ebenfalls unabhängig von den derzeitigen Eigentumsverhältnissen besteht. Hier scheint uns das neue Gesetz nur eine unzureichende zusätzliche Schutzwirkung zu entfalten.

Dagegen sehen wir in dem dem Kategorienprinzip folgenden und eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Kulturgut regelnden § 24 grundsätzlich einen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings verweist § 24, Abs. 4 des Gesetzentwurfes wiederum auf das Listenprinzip, so dass im Regelfall die Eintragung Voraussetzung für die Verweigerung der Ausfuhr ist. Wir verweisen hier auf die bisher sehr geringe Anzahl von zudem mehr oder weniger zufällig ausgewählten Objekten, die in das bestehende Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen worden sind. Das neue Instrument der Genehmigungspflicht hat aus unserer Sicht den großen Vorteil, dass eine geplante Ausfuhr amtsbekannt wird. Da allerdings gem. § 24, Abs. 4 i.V. mit § 21 Nr. 1 eine Genehmigung nur verweigert werden kann, wenn das Eintragungsverfahren eingeleitet wurde, ist der Genehmigungsvorbehalt der Ausfuhr ohne Eintragung in jedem Einzelfall ein stumpfes Schwert. Unsere Skepsis rührt daher, dass in der Vergangenheit gerade in den bekannten, spektakulären Fällen der Abwanderung von

kulturhistorisch bedeutendem Bibliotheksgut die Eintragung der entsprechenden Stücke unterblieben war.

Für im hohen Maße problematisch halten wir die Wertgrenzen im bibliothekarischen Bereich, die gegenüber der Verordnung EG Nr. 116/2009 deutlich heraufgesetzt wurden. So beträgt nun nach der Aufstellung in den Materialien (S. 98) die Wertgrenze bei Büchern 100.000 EUR statt 50.000 EUR, bei Handschriften 50.000 EUR statt 0 EUR und bei gedruckten Landkarten 30.000 EUR statt 15.000 EUR. Wird § 24, Abs. 2 zusammen mit der Verordnung EG Nr. 116/2009 gelesen, dann bezieht sich die Wertgrenze von 50.000 EUR nicht nur auf Handschriften, sondern auch auf Wiegendrucke, für die in der Verordnung EG Nr. 116/2009 keine Wertgrenze vorgesehen war.

Wir halten diese Wertgrenzen für deutlich zu hoch. Kulturhistorisch wertvolle bzw. unikale Stücke werden bereits deutlich unterhalb der vorgesehenen Wertgrenzen gehandelt. Für besonders problematisch halten wir die Wertgrenze für Handschriften und Wiegendrucke. Mit gutem Grund sieht hier die Verordnung EG Nr. 116/2009 von einer Wertgrenze ab. Handschriften sind immer unikal. Der Verlust einer Handschrift lässt sich nicht durch ein anderes Exemplar kompensieren: Ihr kulturhistorischer Wert hängt nicht von einem ohnehin nur schwer zu taxierenden Wert ab, sondern vom Entstehungszusammenhang und der Einzigartigkeit. Der Handelswert von Handschriften hängt dagegen meist von Illustrationen und der künstlerischen Ausgestaltung oder aber vom Vorhandensein von Autographen aus prominenter Hand ab. Dies sind jedoch keineswegs die entscheidenden Kriterien für den wissenschaftlichen bzw. kulturhistorischen Wert einer Handschrift. Zudem lassen sich Handschriften (mit gewisser Einschränkung gilt dies auch für Wiegendrucke) leicht physisch teilen. Die Wertgrenze würde dazu führen, dass möglicherweise wertvolle Handschriften oder Konvolute von Handschriften vor einer geplanten Ausfuhr geteilt würden, um den Wert des einzelnen Stückes herabzusetzen und die Notwendigkeit einer Ausfuhrgenehmigung zu umgehen. Damit würde nicht nur die Genehmigungspflicht wirkungslos, sondern durch das Zerreißen eines bestehenden Ensembles ein unwiderruflicher kulturhistorischer Schaden angerichtet werden.

Es leuchtet uns weiterhin nicht ein, warum nach dem Gesetzesentwurf Handschriften anders als Archive behandelt werden. Der Übergang zwischen beiden Begriffen ist fließend. Die Wertgrenze von 0 EUR bei Archiven kann leicht umgangen werden, in dem die einzelnen Teile eines Archivs als „Handschriften“ deklariert werden. Bei Manuskripten und Literaturarchiven ist ohnehin keine eindeutige Zuordnung zu den Begriffen „Handschriften“ vs. „Archive“ möglich. Zudem scheint uns die unterschiedliche Behandlung von Archiven und Handschriften zu einer sehr unsystematischen Schutzwirkung zu führen: Es ist schwer nachzuvollziehen, warum für – beispielsweise – ein gerade 50 Jahre altes, wissenschaftlich unergiebiges und auch am Markt nahezu wertloses Archiv eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, nicht jedoch für ein auf 40.000 EUR taxiertes mittelalterliches Handschriftenfragment mit hoher wissenschaftlicher Bedeutung.

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass für den Handel mit Büchern und Handschriften andere Gesetzmäßigkeiten gelten als für die übrigen Teile des Kunsthandels. Während beispielsweise Werke der bildenden Kunst zu bedeutenden Teilen von privater Hand gesammelt werden und sich daher auch heute vielfach in privater Hand befinden, stammen wertvolle Bücher und Handschriften weitgehend aus vorherigem bibliothekarischem Bestand. Wenn der Sinn des Gesetzes darin besteht, die Abwanderung von national wertvollem Kulturgut zu verhindern, dann muss ein Abfluss aus historisch gewachsenen Bibliotheken, unabhängig von ihrer Trägerschaft, verhindert werden. Dies scheint uns mit den vorgeschlagenen Wertgrenzen nicht zu erreichen zu sein.

Weiterhin merken wir an, dass die Inflation für Begründung höherer Wertgrenzen (S. 97 der Materialien) für den Handel mit alten Büchern nicht herangezogen werden kann. Die Preise

im Antiquariatshandel folgen nicht der Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Der Trend ist auch nicht eindeutig. Neben steigenden Preisen in einigen Bereichen lässt sich auch ein deutlicher Preisverfall beobachten.

Wir bitten daher dringend, bei den Kategorien „Bücher“, „Handschriften und Wiegendrucke“ sowie „gedruckte Karten“ zu den ursprünglichen Wertgrenzen der EG Nr. 116/2009 zurückzukehren. Es würde letztendlich auch die Rechtssicherheit erhöhen und den Handel erleichtern, wenn für die innergemeinschaftliche Ausfuhr die gleiche Wertgrenze zur Anwendung käme wie für die Ausfuhr in Drittstaaten. Wir dürfen hier auch aus der Begrüßungsrede von Frau Staatsministerin Prof. Grütters bei der mündlichen Anhörung zitieren: „Was für New York und Basel gilt, muss in Zukunft auch für London gelten.“ Dies spricht für einheitliche Wertgrenzen für den innergemeinschaftlichen Handel wie für die Ausfuhr in Drittstaaten.

Zu den übrigen Aspekten des Gesetzes wollen wir nur cursorisch anmerken, dass der Gedanke des Schutzes ganzer Sammlungen, der sich beispielsweise in § 7, Abs. 2 des Entwurfes findet, aus unserer Sicht sehr sinnvoll ist und eine wesentliche Neuerung des Gesetzes darstellt.

Auch erblicken wir in den abgestuften Sorgfaltspflichten, die private Verkäufer nicht ausnehmen, aber auch nicht überbeanspruchen, eine grundsätzliche Verbesserung der Rechtslage.

Zusammengefasst betonen wir, dass wir das Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung und der Beauftragten für Kultur und Medien ausdrücklich unterstützen. Wir ersuchen jedoch die Bundesregierung, den Gesetzesentwurf **in wenigstens zwei Punkten zu modifizieren** und

- eine Möglichkeit vorzusehen, **gewachsene historische Sammlungen** im Einzelfall auch dann **als nationales Kulturgut gem. § 5** des Entwurfes zu betrachten, **wenn sie sich nicht im öffentlichen Eigentum befinden**,
- bei der **genehmigungspflichtigen Ausfuhr nach § 24** bei den **Kategorien „Bücher“, „Handschriften und Wiegendrucke“** sowie **„gedruckte Karten“** auf eine **Erhöhung der Wertgrenzen zu verzichten** und die ursprünglichen Wertgrenzen der Verordnung EG Nr. 116/2009 zugrunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus-Rainer Brintzinger  
stellvertretender Vorsitzender